

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**

**Renaturierungsmaßnahme am Gutleutbach (Gewässer III. Ordnung)
in der Gemarkung Bischheim**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen am Gutleutbach (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Bischheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden planen die naturnahe Umgestaltung und die Verbesserung der Sohl- und Uferstruktur, einschließlich Uferabflachungen des Gutleutbachs (Gewässer III. Ordnung) zwischen der BAB A 63 und der Russbacheinmündung in der Gemarkung Bischheim als Ausgleichsmaßnahme für die baulichen Erweiterungen der BorgWarner turbosystems GmbH im Werk Kirchheimbolanden. Ziel der Gewässerumgestaltung es zum einen, das Gewässer dort, wo Uferabbrüche den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg angreifen, weiter nach Osten zu verlegen und die Bachsohle zu stabilisieren. Zum anderen sollen durch Profilaufweitungen und Uferabflachungen die Sohl- und Uferstrukturen verbessert, das heißt naturnäher und vielfältiger ausgebildet werden. Mit den Profilaufweitungen wird ergänzend auch zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Durch die Aufgabe der Ackernutzung östlich des Gutleutbaches und die Verlegung eines Wirtschaftsweges vom Gewässer weg, kann dort zukünftig eine eigendynamische Entwicklung durch das Gewässer zugelassen werden. Detailliert bedeutet das, dass die Laufkrümmung durch Uferabflachung und Einbringen von strömungslenkendem Totholz (Starke Äste oder Stammstücke) verstärkt werden soll. Des Weiteren sollen Querbänke (Furten, Wurfbanke und Sohlstufen) und besondere Sohlstrukturen (Pools, Flachwasserbereiche und Rauscheflächen sowie Totholzsammlungen) angelegt werden. Zusätzlich sollen Steinschüttungen und Reste einer Sohlpflasterung, sowie die Vermischung mit anderen Sohlmaterialien aufgenommen und wiedereingebaut werden. Sohlsubstrate wie Sand, Kies, Steine, Blöcke und Totholz werden ebenfalls eingebracht. In bestimmten Abschnitten wird der Gewässerlauf vom Wirtschaftsweg weg verlegt. Geplant ist auch die Pflanzung von Gehölzgruppen. In vergleichsweise stabilen und ökologisch hochwertigen Abschnitten mit flächigem Bewuchs aus Schilfrohr sollen zu dessen Schonung nur punktuell Maßnahmen zur Initiierung einer stärkeren Gewässerentwicklung und –strukturvielfalt durchgeführt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Zimmer 225, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auch im Internetangebot der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (www.donnnersberg.de) unter dem Link „Bekanntmachungen/ Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ einsehbar.

Kirchheimbolanden, 05.07.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Rainer Guth

Landrat